

DIE ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT DEM AMTSGERICHT PLAUEN

Der **elektronische Rechtsverkehr** soll eine möglichst schnelle, unkomplizierte und sichere Kommunikation mit den Justizbehörden ermöglichen. Hierfür gilt es jedoch bestimmte Regelungen zu beachten:

Seit dem 1. Januar 2022 sind **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet**, Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen ausschließlich elektronisch an die Justiz zu übermitteln, § 130d ZPO.

Diese Regelung findet auch bei der Kommunikation mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern Anwendung. **Vollstreckungsaufträge** können demnach vom oben genannten Personenkreis nur noch auf elektronischem Weg eingereicht werden, § 753 Absatz 5 ZPO. *Wir bitten um Beachtung: Außerhalb des Anwendungsbereiches der §§ 754a, 829a ZPO müssen neben dem elektronischen Auftrag die **Vollstreckungstitel** auf dem **Postweg** übersendet werden. Weisen Sie bereits in Ihrem elektronischen Auftrag auf Ihre unverzügliche Nachreichung hin, um unnötige Rückfragen zu vermeiden.*

Im Anwendungsbereich des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gilt die Pflicht zur elektronischen Kommunikation auch für **Notarinnen und Notare**, § 14b FamFG.

In Strafsachen sollen Verteidiger und Rechtsanwälte ihre Schriftsätze als elektronisches Dokument übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage müssen von diesem Personenkreis hingegen als elektronisches Dokument übermittelt werden, § 32d StPO. In Ordnungswidrigkeitsverfahren gilt § 110c OWiG.

GIBT ES AUSNAHMEREGLUNGEN VON DER O.G. NUTZUNGSPFLICHT?

Nur wenn die elektronische Übermittlung technisch vorübergehend unmöglich ist (z.B. Ausfall eines Servers bzw. der IT-Technik), kann eine Ersatzeinreichung in Papier erfolgen. Dieser Umstand ist unaufgefordert bei der Einreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Auf Anforderung des Gerichts ist das elektronische Dokument nach Beseitigung der Unmöglichkeit nachzureichen, § 130d Absatz 6 ZPO.

ADRESSE FÜR
ELEKTRONISCHE
EINGÄNGE
(SAFE / XJUSTIZ)

ID- U1215

in Gundbuchsachen:

ID - U1215G

WAS IST BEI EINER ELEKTRONISCHEN EINREICHUNG ZU BEACHTEN?

Welche Übermittlungswege sind zulässig?

Das Wichtigste vorweg: Eine Übersendung von Unterlagen **per E-Mail** ist **nicht möglich**, da die einfache E-Mail die Anforderungen der Justiz an die Integrität und Vertraulichkeit der Übermittlung und der Identifizierung des Kommunikationspartners nicht erfüllt.

A) Eine formwirksame Übermittlung ist auf folgenden Wegen möglich:

- für Anwältinnen und Anwälte über das besondere elektronische Anwaltspostfach (**beA**)
- für Notarinnen und Notare über das besondere elektronische Notarpostfach (**beN**)
- für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts über das besondere elektronische Behördenpostfach (**beBPO**)
- mit einer **absenderbestätigten De-Mail**

*Die De-Mail Adresse des Amtsgerichts Plauen lautet:
ag-plauen@egvp.de-mail.de*

Hinweis: Der Schriftsatz muss dennoch als elektronisches Dokument angefügt werden. Bloße Eingaben im Nachrichtenfeld der De-Mail sind in der Regel formunwirksam.

- über das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (**eBO**)
Dieses steht derzeit noch nicht zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/.

B) Daneben können elektronische Nachrichten über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (**EGVP**) gesendet werden. Hier muss jedoch das beigefügte elektronische Dokument zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen werden.

Was gibt es für eine schriftformersetzende Einreichung zu beachten?

Bei der Nutzung der sogenannten **sicheren Übermittlungswege** (siehe vorstehend unter A)) genügt die **einfache Signatur** im Dokument (reine Abbildung des Namens der verantwortenden Person). *Ausnahme: Bei Schriftsätzen, die Erklärungen enthalten, für die materiell-rechtlich ein Schriftformerfordernis (z.B. bei Willenserklärungen) besteht, ist zusätzlich eine qualifizierte Signatur anzubringen, § 126a BGB.*

Bei der Einreichung über das **EGVP** (siehe vorstehend unter B)) ist eine **qualifizierte elektronische Signatur** anzubringen. Nutzen Sie ausschließlich Signaturen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) i. V. m. Nr. 5 der 2. Elektronischer- Rechtsverkehr-Bekanntmachung (2. ERVB 2022) zulässig sind. Sie müssen grundsätzlich nur den Schriftsatz signieren, der die Prozesserklärung enthält. Ein alleiniges Signieren der gesamten Nachricht ist nicht zulässig.

Welche Dateiformate sind zu verwenden?

Auch hier gilt es auf die ERVV zu verweisen. Eine **PDF**-Datei ist immer zulässig. Bei Darstellungsschwierigkeiten (z.B. umfangreiche Bilder, große Pläne) ist auch die Einreichung im TIFF-Format möglich.

Wie stellen Sie weiterhin die Bearbeitbarkeit durch das Amtsgericht sicher?

Versenden Sie nur Dateien ohne Kennwortschutz, damit diese geöffnet werden können. Verwenden Sie Dateinamen mit maximal 90 Zeichen inklusive der Dateiendung.

Erstellen Sie Dateinamen mit dem deutschen Alphabet. Zusätzlich dürfen Sie alle Zahlen sowie die Zeichen Minus und Unterstrich verwenden. Verwenden Sie Punkte ausschließlich zum Trennen von Dateiname und Dateiendung.

Was können Sie noch tun, um das Verfahren zu beschleunigen?

Versenden Sie in einer Nachricht immer nur Dateien zu einem Verfahren.

Geben Sie –sofern bereits bekannt- das Aktenzeichen der Justiz an.

Übersenden Sie die Dokumente innerhalb einer Nachricht (Schriftsatz, Anlage, PKH-Antrag etc.) einzeln, in voneinander getrennten und gesondert bezeichneten (PDF-)Dateien. *Dies ist insbesondere ab der hiesigen Einführung der Elektronischen Akte ab 13. April 2022 in Zivilsachen wichtig.*

Verwenden Sie aussagekräftige Dateinamen und nummerieren Sie die Dokumente (z.B. 01PKH-Antrag, 02Klageschrift, 03AnlageK1).

Wichtig: Sie erhalten beim Versand immer eine automatisierte Eingangsbestätigung. Die zusätzliche Übersendung von Abschriften und Faxen ist entbehrlich.

Wie ist das Amtsgericht Plauen elektronisch zu erreichen?

Im SAFE-Adressbuch (Verzeichnisdienst) bitte folgende Filter-Auswahl treffen:

Amtsgericht Plauen - **Externe-ID: U1215**

In **Grundbuchsachen** ist ausschließlich die Externe-ID: **U1215G** auszuwählen. Der Eingang in einem anderen Postfach des Amtsgerichts ist nicht wirksam bzw. rangwahrend i.S.d. Grundbuchordnung (GBO), §§ 135, 136 GBO i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 3 Sächsische E-JustizVO.

Helfen Sie mit bei der reibungslosen elektronischen Kommunikation.
Vermeiden Sie unnötige Aufwände und lassen Sie uns gemeinsam die
Arbeitsabläufe verbessern.

Vielen Dank!